

SATZUNG

des Kleingartenverein "Sonnenhügel" e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Sonnenhügel“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 04425 Taucha, Wurzner Straße 45

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht in dem die Mitglieder die überlassenen Flächen zur Förderung des Kleingartenwesens nutzen und unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Interessen die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen gewährleisten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder volljährige Bürger werden der diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinn betätigen will. Jedes aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung der Vereinigung an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Kinder, Eltern und Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes haben als Erben die Möglichkeit nach entsprechendem Antrag selbst aktives Mitglied zu werden. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung und die Kleingartenordnung des KGV mit all seinem Inhalt zu achten und die Vereinsinteressen zu wahren sowie den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüssen nachzukommen.
- Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- Die jährlich festgelegte Gemeinschaftsleistung in der festgelegten Höhe zu erbringen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sein Grundstück unter Beachtung der Kleingartenordnung des KGV nach seinen Vorstellungen zu gestalten und zu nutzen.
- Sein Eigentum durch Verkauf oder Vererbung frei zu übertragen.
- Vor allen Entscheidungen, die ihn unmittelbar betreffen, gehört zu werden und sich im Konfliktfall an eine unabhängige Schiedskommission zu wenden.
- Die Mitglieder haften nicht mit persönlichem Eigentum für Ansprüche gegenüber dem Verein.
- Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 5 Erlöschen und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine persönliche. Sie erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Letzteres ist vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand verfügt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

Ausschließungsgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung.
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Handlungen und Verhaltensweisen, die vereinschädigend wirken und die das Vereinsleben und den Erholungswert gröblich beeinträchtigen.
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen.
- Wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betriebenen Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- Errichtung von Baulichkeiten oder Erweiterungen ohne Genehmigung des Vorstandes.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 6 Mittel des Vereins und deren Nutzung

Der Verein umfasst 38 Grundstücke zu je ca. 400m² sowie Wege und Parkplätze in einer Gesamtfläche von 19335m².

§ 7 Vorstand und Leitung des Vereins

Der Vorstand wird aus 5 Mitgliedern gebildet.
Die Vorstandsarbeit wird ausgeführt von

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Verantwortlichen für technische Angelegenheiten,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer.

Dem Vorstand stehen zwei Revisoren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte zur Seite. Über durchgeführte Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erhält. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in offener Form im Block durch Handzeichen gewählt. Während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung unverzüglich durch Zuwahl ergänzt.

§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes

- Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Rechtsverkehr.
- Seine Rechte und Pflichten sind durch die Satzung bestimmt.
- In der Mitgliederversammlung werden Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, beschlossen.
- Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Kleingartenvereins.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch eine Person ist nicht gestattet.
- Der Vorstand führt bei Notwendigkeit Vorstandssitzungen und jährlich eine Mitgliederversammlung durch.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 10 Vergütung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können ihnen pauschale Vergütungen gezahlt (Ehrenamtszuschale) werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Aufwendungen ist kostendeckend ausgewiesen.

Sie gliedert sich in

- Pachtzins,
- Anwendungen zur Anlagenwerterhaltung,
- Reparaturfonds und Verwaltungsarbeit

auf.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Alle dem Gemeinwesen der Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, sind Eigentum des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst werden. Mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.
Alfred-Kästner-Straße 22 B
04275 Leipzig

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke verwendet.

§ 13 Beurkundung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2013 bestätigt und als rechtsverbindlich anerkannt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen zu dokumentieren, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.